

statistiques conjoncturelles et sociales, émettra des recommandations sur la suite de la procédure relative à la statistique en question.

Pour ce qui est du génie civil, le Conseil national avait accepté, en 1978, un postulat de la commission du Conseil national chargée d'enquêter sur les dispositions erronées qui auraient été prises dans l'affaire du tunnel de la Furka. Ce postulat proposait, entre autres, l'établissement d'un mode de calcul permettant de déterminer de manière uniforme, pour les travaux de génie civil, le renchérissement se produisant entre le moment de l'adoption du message et l'adjudication des travaux. Par la suite, la Conférence des services fédéraux de construction a rédigé un rapport sur les possibilités de calculer le renchérissement pour des travaux de génie civil; celui-ci sera, prochainement, également examiné par la CSCS.

Il ressort de ces explications que la demande du motionnaire concernant la mise sur pied d'une statistique suisse des prix à la construction de logements est, en réalité, d'ores et déjà soumise à examen, de même qu'est évaluée l'importance d'une telle statistique par rapport à une statistique générale des prix à la construction. Le Conseil fédéral fait donc preuve de compréhension à l'égard de cette demande. Il n'aimerait toutefois pas anticiper sur les recommandations attendues de la CSCS en ce qui concerne le principe de la mise sur pied et la forme d'une telle statistique.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Uebewiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.999

Motion Columberg Hotelkreditgesetz. Revision Crédit hôtelier. Révision de la loi

Wortlaut der Motion vom 20. Dezember 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament eine Revision des Bundesgesetzes über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites zu unterbreiten. Im Sinne einer gezielten Verstärkung und Verfeinerung der bisherigen Massnahmen zur Verbesserung der Hotel- und Kurortseinrichtungen sollen weitere unverzinsliche Bundesvorschüsse gewährt und Zinsverbilligungen in Ausnahmefällen auf 8 bis 10 Jahre erstreckt werden. Ferner soll geprüft werden, ob die Zinsverbilligungen auch für besonders förderungswürdige Projekte in Fremdenverkehrsgebieten, die nicht Entwicklungsregionen sind, erteilt werden können.

Texte de la motion du 20 décembre 1985

Le Conseil fédéral est invité à soumettre au Parlement un projet de révision de la loi fédérale sur l'encouragement du crédit à l'hôtellerie et aux stations de villégiature. Dans le but de renforcer de façon spécifique et de mieux articuler ou affiner les mesures prises antérieurement en vue d'améliorer les équipements collectifs ou installations d'hôtellerie et de tourisme des stations de villégiature, de nouvelles avances de fonds fédéraux sans intérêt doivent être consenties et, dans des cas exceptionnels, des réductions du taux d'intérêt doivent être prolongées et passer de 8 à 10 ans. Il faut en outre examiner si l'on peut aussi faire bénéficier de réductions du taux d'intérêt le financement de projets particulièrement dignes d'être encouragés dans certaines régions touristiques qui ne sont pas en cours de développement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blunschy, Bühler-Tschappina, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, Frei-Romanshorn, Grassi, Hari, Humbel, Keller, Kühne, Müller-Scharnachtal, Nef, Nussbaumer, Rubi, Ruckstuhl, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Segmüller, Stamm Judith, Wick, Ziegler (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites (Hotelkreditgesetz) ist eine flankierende Massnahme zum Investitionshilfegesetz für Berggebiete (IHG). Mit der im Jahre 1974 durchgeführten Revision wollte man vor allem die Standortbedingungen im Sinne der vom Bund eingeleiteten regionalen Strukturpolitik in den Berggebieten verbessern. Deshalb kann die im Jahre 1967 neukonzipierte Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) auch bei der Finanzierung von Hotelneubauten mitwirken, sofern die Projekte einem vom Bund genehmigten regionalen Entwicklungskonzept entsprechen. Der Schwerpunkt liegt jedoch bei der Hotelerneuerung sowie bei Hotelkäufen.

Bereits beim Massnahmenpaket II (Botschaft über Massnahmen zur Stärkung der mittel- und langfristigen Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft vom 6. Juli 1983) wurde die Frage geprüft, ob die regionalpolitischen Anstrengungen durch gezielte Massnahmen zur Verbesserung der Hotel- und Kurortseinrichtungen unterstützt werden sollten. Wie der Bundesrat dort ausführte, ist der Fremdenverkehr in vielen Regionen der tragende Wirtschaftsfaktor. «Einer relativ guten Nachfrageentwicklung in den vergangenen Jahren stehen vor allem bei kleineren und mittleren Hotelbetrieben strukturelle Mängel gegenüber, die im Interesse einer grösseren Konjunkturresistenz der gesamten Branchen möglichst rasch beseitigt werden sollten. Wir sind jedoch zum Schluss gelangt, dass über Form und Umfang der Weiterführung des Bundesengagements bei der Förderung von Hotelbetrieben und Kurortseinrichtungen im Lichte der dann herrschenden Wirtschafts- und Zinslage entschieden werden sollte, wenn die in Aussicht gestellten Bundesmittel in der Höhe von 25 Millionen Franken, von denen seit 1980 rund die Hälfte ausbezahlt worden ist, aufgebraucht sein werden. Dies dürfte 1986 oder 1987 der Fall sein, sofern keine dramatische Wirtschaftsverschlechterung im Hotelgewerbe eintritt.» Für die Jahre 1986 und 1987 verbleiben noch 5,9 Millionen Franken, so dass die Vorbereitungen für eine angemessene Aufstockung nun dringend eingeleitet werden müssen.

Wie eine vom Institut für Fremdenverkehr und Verkehrswirtschaft an der Hochschule St. Gallen zur «Neuordnung der Hotelfinanzierung durch die SGH» durchgeführte Untersuchung ergeben hat, sind in der Schweiz heute noch rund 53 000 Gästezimmer oder ungefähr 35 Prozent immer noch nicht mit den zeitgemässen sanitärischen Anlagen ausgestattet. Unter der Annahme, dass die Installation von Dusche/WC pro Zimmer Investitionskosten von durchschnittlich 25 000 bis 30 000 Franken erfordert, kann der Erneuerungsbedarf der Hotellerie in nächster Zukunft schon allein im Sanitärbereich des Logementsektors auf zwischen 1,3 bis 1,6 Milliarden Franken beziffert werden. Dazu kommen noch die erforderlichen Anpassungen und Renovierungen in den Aufenthaltsräumen, Hallen, Restaurants und Küchen. Schliesslich wären auch energiesparende Vorkehrungen und Rationalisierungsinvestitionen notwendig.

In regionaler Hinsicht zeigt es sich, dass insbesondere die Berggebiete (mit der schwierigen Situation der Saisonhotellerie) diesbezüglich gegenüber dem Landesdurchschnitt noch im Hintertreffen sind. Wenn dieser für das Berggebiet bedeutende Erwerbszweig konkurrenz- und damit auch lebensfähig bleiben will, müssen in den nächsten Jahren bedeutende Erneuerungen durchgeführt werden. Aufgrund der Ertragslage können die Betriebe solche aufwendige Sanierungsarbeiten nicht ohne fremde Hilfe finanzieren. Dies gilt auch für die Finanzierung allfälliger Neu- und Ersatzbauten. Deshalb sind initiative, private Betriebsinhaber auf Finanzierungshilfen der SGH angewiesen.

Die Mitwirkung der SGH bei der Finanzierung eines Erneue-

rungs- oder Neubauprojektes ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die nach wie vor gelten sollen. So muss der Hotelbetrieb lebensfähig und die Kurortseinrichtung den Verhältnissen angepasst sein. Der Schuldner muss vertrauenswürdig sein und ausreichende Gewähr bieten, dass das Hotelunternehmen betriebswirtschaftlich gut geführt wird. Sodann hat der Gesuchsteller in zumutbarem Mass eigenes Kapital einzusetzen. Schliesslich sollte der Hotelbetrieb normalerweise mindestens 30 Betten umfassen. In dieser Hinsicht sieht die SGH eine Senkung der minimalen Bettenzahl auf 20 Einheiten vor.

Gegenwärtig hat die SGH rund 84 Millionen Franken an Darlehen in der Hotellerie investiert. Zusätzlich hat sie zurzeit Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Banken in der Höhe von 82 Millionen Franken. Das Bewilligungsvolumen der SGH betrug in den letzten Jahren durchschnittlich rund 30 Millionen Franken. Da die Rückzahlungsbeträge nicht genügen, um die neueinzugehenden Verpflichtungen zu decken, muss ähnlich wie bei den Investitionshilfekrediten eine Aufstockung erfolgen. Deshalb sollte die SGH in Zukunft weitere unverzinsliche Bundesvorschüsse in der Grössenordnung von rund 7 bis 8 Millionen Franken pro Jahr erhalten. Um nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne wiederum eine situationsgerechte Neubeurteilung der Lage vornehmen zu können, ist es zweckmässig, diese Leistungen des Bundes auf 10 Jahre zu beschränken. Es geht deshalb um einen Bundesvorschuss in der Grössenordnung von 80 Millionen Franken.

Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, die SGH-Zinsverbilligungsmassnahmen in Ausnahmefällen auf maximal 8 bis 10 Jahre zu erstrecken. Da die Zinsverbilligungen als Ueberbrückungshilfe nach getätigten Investitionen dienen, ist eine Verlängerung der Dauer zweckmässig. Allerdings sollten die Zinsverbilligungen ab dem sechsten Jahre schrittweise reduziert werden. Diese Art der Finanzierungshilfe ist betriebswirtschaftlich besser zu begründen und entspricht den praktischen Anforderungen.

Im Rahmen der Revision soll ferner geprüft werden, ob Zinsverbilligungen auch für besonders förderungswürdige Projekte in Fremdenverkehrsgebieten, die nicht Entwicklungsregionen sind, gewährt werden können. Dies muss allerdings der Ausnahmefall sein und sollte in erster Linie für Hotelübernahmen durch Nachwuchskräfte oder bei Erneuerungsvorhaben in Betrieben der Einsaison-Seehotellerie Anwendung finden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 3. März 1986
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 3 mars 1986*
Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

85.594

**Postulat Müller-Bachs
Vergiftung der Böden und
Eutrophierung der Seen
Empoisonnement des sols et
eutrophisation des lacs**

Wortlaut des Postulates vom 3. Oktober 1985

Die in der Schweiz aus Hofdünger (Jauche, Festmist) und häuslichen Abwässern (Stoffwechselprodukte, Waschmittel) stammenden Phosphate reichen aus, um den Bedarf unserer Landwirtschaft an Phosphatdünger zu decken. Trotzdem werden aber pro Jahr 20 000 Tonnen Phosphat als Handelsdünger zusätzlich ausgebracht. Diese Menge bewirkt nicht nur eine massive Ueberdüngung, sondern auch eine gefährliche Belastung des Bodens mit toxischen Schwermetallen.

So enthalten Phosphathandelsdünger grosse Mengen des hochtoxischen Schwermetalls Cadmium (bis zu 500 Gramm pro Tonne Phosphor; das sind bis zu zehnmal mehr als der Richtwert im Entwurf zur neuen Stoffverordnung). Demgegenüber enthalten Waschmittelposphate 0,5 Gramm Cadmium pro Tonne Phosphor.

Die Verwertbarkeit des Klärschlammes als Dünger in der Landwirtschaft hängt im wesentlichen von dessen Phosphatgehalt ab. Geringer Cadmiumgehalt sowie ein hoher Phosphatgehalt machen den Klärschlamm für die Landwirtschaft wertvoll und dessen Verarbeitung zu Dünger lohnend. Gleichzeitig kann durch die landwirtschaftliche Nutzung des Klärschlammes ein biologischer Kreislauf geschlossen werden.

Wir bitten den Bundesrat, die folgenden Anregungen entgegenzunehmen:

1. Die Phosphatdüngerherstellung ist aus ökologischen Gründen möglichst vollständig auf Recycling von Klärschlamm abzustützen. Herkömmliche Kunstdünger sollten nur zum Standardisieren der aus Recycling stammenden Produkte eingesetzt werden. Der Gehalt an Schwermetallen ist auf ein Minimum zu beschränken.

2. Das Verbot der Waschmittelposphate ist vom Grundsatz des Recycling und der möglichst vollständigen Elimination von Schwermetallen aus den Düngemitteln her gesehen widersinnig. Durch die Reduktion des Phosphatgehaltes wird die Verwertbarkeit des Klärschlammes als Dünger in der Landwirtschaft drastisch vermindert. Dies führt zu neuen Problemen bei der Klärschlamm Entsorgung und zu vermehrtem Einsatz von schwermetallhaltigen Handelsdüngern. Vor diesem Hintergrund sollte ein Moratorium für das Inkrafttreten dieses Verbotes erlassen und die ganze Thematik nochmals umfassend überprüft werden.

3. Das Netz der Kläranlagen mit Phosphatelimination aus den Abwässern muss entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes umgehend ausgebaut werden. Dies ist zwingend notwendig, um die Phosphatbelastung der Seen durch häusliches/kommunales Abwasser wirkungsvoll zu reduzieren und um eine optimale Rückgewinnung des Phosphors als wertvolles Düngemittel zu erreichen.

4. Wirkungsvolle Massnahmen gegen die Phosphatabschwemmung in der Landwirtschaft, wie Strukturieren der Anbauflächen und Anlegen von Hecken unter Berücksichtigung der Höhenkurven, Respektieren von Ufer- und Bachrandabständen, Umstellen auf Festmistverfahren usw., sind durch Umlenkung von bisher wenig sinnvoll aufgewendeten Subventionen zu unterstützen.

5. Die Verunreinigung von Klärschlamm mit Schwermetallen und mit anderen ökologisch problematischen Substanzen ist mit gezielten Massnahmen an der Quelle auf ein Minimum zu reduzieren.

6. Ein angepasstes bzw. bodenkongformes Aufarbeiten und Ausbringen des Klärschlammes ist sicherzustellen.

Texte du postulat du 3 octobre 1985

En Suisse, les phosphates provenant des engrais de la ferme (purin, fumier solide) et des eaux domestiques usées (produits du métabolisme, produits de lessive) suffisent amplement pour couvrir les besoins de notre agriculture en engrais phosphatés. Néanmoins, une quantité supplémentaire de 20 000 tonnes de phosphore provenant d'engrais du commerce est épanchée chaque année. Cette quantité n'entraîne pas seulement une fumure excessive, mais aussi, par des métaux lourds toxiques, une charge dangereuse pour le sol. C'est ainsi par exemple que les engrais à base de phosphate contiennent de grandes quantités de cadmium, métal lourd hautement toxique (jusqu'à 500 gr. par tonne de phosphore, soit dix fois plus que la valeur indicative retenue dans le projet de nouvelle ordonnance sur les substances dangereuses pour l'environnement). Comparativement, les phosphates des produits de lessive contiennent 0,5 gr. de cadmium par tonne de phosphore.

La possibilité d'utiliser les boues d'épuration en agriculture, en tant qu'engrais, dépend surtout de leur teneur en phosphate. Leur teneur plus faible en cadmium ainsi qu'une plus

Motion Columberg Hotelkreditgesetz. Revision

Motion Columberg Crédit hôtelier. Révision de la loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.999
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	447-448
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 198

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.